

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen**

1. Gültigkeitsbereich. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen („Bedingungen“) gelten für alle Leistungen in den Bereichen Wartung, Reparatur, Ersatzteile und Arbeit (zusammen: „Serviceleistungen“), die in dem Ihnen von Cook Capital Equipment bereitgestellten Leistungsangebot („Angebot“) für vom Kunden erworbene Großgeräte von Cook („Ausrüstung“) beschrieben werden. Sollten die im Angebot genannten Geschäftsbedingungen nicht mit den hier aufgeführten Geschäftsbedingungen übereinstimmen, haben die hier aufgeführten Geschäftsbedingungen Vorrang vor den im Angebot genannten Geschäftsbedingungen. Diese Geschäftsbedingungen und das Angebot werden im Folgenden zusammenfassend als die „Vereinbarung“ bezeichnet. Cook widerspricht hiermit jeglichen vom Kunden aufgestellten oder dem Angebot hinzugefügten Geschäftsbedingungen, falls diese nicht mit den hier aufgeführten Geschäftsbedingungen übereinstimmen. Die Bereitstellung jeglicher Serviceleistungen durch Cook für den Kunden erfolgt zu den hier aufgeführten Geschäftsbedingungen. Diese gelten unabhängig von möglicherweise anderslautenden Geschäftsbedingungen im Rahmen des Angebots.
2. Gebühren für Serviceleistungen. Im Rahmen der Vereinbarung erbrachte Serviceleistungen werden in Einheiten von halben Arbeitstagen (vier Stunden) in Rechnung gestellt. Die im Angebot genannten voraussichtlichen Reparaturdauern werden ggf. geändert, wenn Cook beim Erbringen der Serviceleistungen feststellt, dass zusätzliche Arbeiten, Ersatzteile oder Arbeitsstunden erforderlich sind, um die Funktionstüchtigkeit der Ausrüstung wiederherzustellen. Cook stellt dem Kunden möglicherweise eine Liste von Voraussetzungen für die Erbringung der Serviceleistungen („Vorbereitungsarbeiten“) bereit. Sollten die Vorbereitungsarbeiten bei Eintreffen der Mitarbeiter von Cook nicht oder nur unzureichend getroffen worden sein und sollte Cook aufgrund der nicht oder unzureichend erfolgten Vorbereitungsarbeiten die entsprechende Serviceleistung nicht erbringen können (diese Entscheidung liegt im alleinigen Ermessen von Cook), wird dem Kunden eine Reparaturdauer von vier Stunden in Rechnung gestellt. Cook behält sich vor, Serviceleistungen an gesetzlichen Feiertagen, Wochenenden, am Abend (d. h. ab 17:00 Uhr Ortszeit) oder zu Zeiten hoher Betriebsauslastung am Jahresende (23.–31. Dezember) mit erhöhten Preisen zu berechnen. Erhöhte Preise werden im Angebot stets kenntlich gemacht. Sollte Cook vom Kunden eingeplante Serviceleistungen zu einem späteren Zeitpunkt erbringen, stellt Cook ein aktualisiertes Angebot mit entsprechenden Preisanpassungen bereit. Ausgetauschte Teile werden an Cook zurückgegeben und von Cook zu Analysezwecken einbehalten.
3. Kontrolle und Prüfung. Nach Erbringen der Serviceleistung erfolgt eine angemessene Kontrolle der Ausrüstung durch den Kunden. Der Kunde muss den Zustand der Ausrüstung direkt nach der Reparatur vor Ort oder zum Zeitpunkt der Rücklieferung prüfen und gegebenenfalls Cook umgehend über Mängel in Kenntnis setzen.

4. Eingeschränkte Gewährleistung. Cook gewährleistet für eine Dauern von neunzig (90) Tagen ab dem Datum, an dem die Serviceleistung erbracht wurde, (i) die Übereinstimmung des Zustands der reparierten Ausrüstung mit der Beschreibung laut Angebot und (ii) dass die im Rahmen der Serviceleistung verwendeten Ersatzteile frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. DIE OBIGE GEWÄHRLEISTUNG GILT AUSSCHLIESSLICH UND ANSTELLE VON ANDEREN GEWÄHRLEISTUNGEN. SIE HAT VORRANG VOR JEGLICHEN WEITEREN, SCHRIFTLICH ODER MÜNDLICH, EXPLIZIT ODER IMPLIZIT VEREINBARTEN GEWÄHRLEISTUNGEN. ES BESTEHT KEINE GEWÄHRLEISTUNG DER HANDELSTAUGLICHKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN. Vertreter von Cook sind grundsätzlich nicht berechtigt, Änderungen an den obigen Bestimmungen vorzunehmen, und der Kunde nimmt die Ausrüstung zu den hier vereinbarten Bedingungen an. Cook gewährleistet nicht, dass die Ausrüstung unter allen Umständen effektiv eingesetzt werden kann.
5. Haftungsbeschränkung im Schadenfall. Im Fall von Schadenersatzansprüchen aufgrund von oder im Zusammenhang mit Serviceleistungen, die dem Angebot gemäß erbracht wurden, egal ob auf delikt-, vertrags- gewährleistungsrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Grundlage („Anspruch“) beschränkt sich das Recht des Kunden auf die Reparatur oder den Ersatz von fehlerhaften Bauteilen oder das erneute Erbringen der im entsprechenden Angebot beschriebenen Serviceleistung. Cook behält sich dabei die Wahl der Abhilfemaßnahme vor. Bei Verstoß gegen die Vereinbarung oder die eingeschränkte Gewährleistung in Abschnitt 4 dieser Servicebedingungen („Verstoß“) beschränkt sich das Recht des Kunden auf Reparatur oder Ersatz. Cook behält sich dabei die Wahl der Abhilfemaßnahme vor. Cook haftet unter keinen Umständen für Nutzungsausfälle, entgangene Gewinne oder weitere Neben-, Sonder-, Folge- oder sonstige Schäden bzw. Verluste. Cook haftet weiterhin nicht für Kosten aufgrund von oder im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Verstößen, egal ob diese auf delikt- oder vertragsrechtlicher Grundlage bestehen. Die obigen Bestimmungen stellen die einzigen und ausschließlichen Rechtsmittel des Kunden sowie den eingeschränkten Haftungsumfang von Cook. Jegliche Klagen des Kunden gegen Cook in Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen oder Verstößen müssen innerhalb eines (1) Jahres und eines (1) Tages ab Erbringung der Serviceleistungen eingereicht werden. Andernfalls verfallen diese Ansprüche.
6. Versicherungw. Cook und der Kunde müssen angemessen gegen Forderungen versichert sein (Produkthaftpflicht, allgemeine Haftpflicht, Haftung für Sachschäden), die vom Endanwender oder -benutzer der Ausrüstung bzw. in dessen Auftrag vorgebracht werden können.
7. Schadloshaltung. Der Kunde verpflichtet sich, Cook (sowie Mutter-, Tochter- und verbundene Unternehmen, dessen Geschäftsführer, Führungskräfte, Mitarbeiter, Vertreter und Versicherer schadlos zu halten von Haftungen, Schadenersatzforderungen, Klagen, Prozessen, Verfahren, Verlusten, Forderungen, Kosten und Ausgaben (einschließlich aller Zinsen, Strafen und angemessener Anwaltsgebühren) und Urteile (zusammen „Klagen“) in Zusammenhang mit Verletzungen, Sach- oder sonstigen Schäden, die vollständig oder teilweise

verursacht wurden durch (i) Fehler, Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Kunstfehler des Kunden oder eines dem Kunden zugehörigen oder mit ihm verbundenen Gesundheitsdienstleisters, einschließlich der Nichterfüllung der hierin genannten Verpflichtungen durch den Kunden oder einen zuvor beschriebenen Gesundheitsdienstleister, oder durch (ii) Verstöße des Kunden oder eines dem Kunden zugehörigen oder mit ihm verbundenen Gesundheitsdienstleisters gegen geltendes Recht oder geltende Vorschriften („Kundenentschädigungsereignis“). Bei Eintreten eines Kundenentschädigungsereignisses: (A) muss der Kunde, unmittelbar nachdem er Kenntnis von diesem erhält, Cook schriftlich über das entsprechende Kundenentschädigungsereignis informieren und sämtliche relevanten Unterlagen in Kopie bereitstellen; (B) stellt der Kunde Cook die Wahl des Rechtsbeistands frei; (C) gewährt der Kunde Cook die alleinige Kontrolle über derartige Klagen und gewährt Cook freie Hand hinsichtlich Entscheidungen in Zusammenhang mit diesen Klagen, einschließlich dem uneingeschränkten Recht, Vergleiche einzugehen oder ein Verfahren bzw. eine anschließende Revision anzustreben; (D) unterstützt der Kunde Cook uneingeschränkt bei der Verteidigung gegen derartige Klagen, beispielsweise durch Aussagen, die Teilnahme an allen Gerichtsverhandlungen, Anhörungen oder ähnlichen Verfahren und anderweitigen Aufwand in Zusammenhang mit einer derartigen Verteidigung, ohne dass Cook dadurch Kosten entstehen. Der Kunde leistet ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von Cook keine Ausgleichszahlungen und geht keine Vergleiche ein. Und (E) der Kunde erstattet Cook nach Erhalt entsprechender Rechnungen Cook sämtliche Anwaltsgebühren und sonstigen Kosten. Außerdem erstattet der Kunde nach Aufforderung durch Cook zeitnah sämtliche Beträge, zu deren Zahlung Cook in Zusammenhang mit einem Kundenentschädigungsereignis durch ein Urteil, einen Vergleich oder anderweitig verpflichtet wurde.

8. Preis, Steuern. Vorbehaltlich Abschnitt 2 dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beträgt die Gültigkeit der im Angebot genannten Preise fünfzehn (15) Tage. Anschließend kann Cook sämtliche Preise in eigenem Ermessen ändern. Die auf alle Gebühren fälligen Steuern gehen zu Lasten des Kunden. Umsatz- und Gebrauchssteuern, für die keine Befreiung gilt, müssen in der Rechnung von Cook separat aufgeführt werden. Der Nachweis einer Steuerbefreiung obliegt dem Kunden.
9. Zahlungsbedingungen. Die Zahlung des Kunden an Cook muss vollständig und ohne Aufrechnung innerhalb von (30) Tagen nach Lieferung der Produkte an den Kunden erfolgen, sofern keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen. Der Kunden zahlt Cook die gesamte gelieferte unbeanstandete Ausrüstung, ungeachtet eventueller Beanstandungen bei anderen Produkten. Für den Fall, dass Cook die fällige Zahlung eines Kunden einklagen muss, erstattet der Kunde Cook zusätzlich zum geforderten Betrag die Kosten der Forderung einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Ausgaben.
10. Versandbedingungen. Wenn Reparaturen der Ausrüstungen nicht beim Kunden vor Ort erfolgen können, obliegt dem Kunden der Versand der Ausrüstung an die im Angebot angegebene Adresse von Cook. Der Versand muss in der Originalverpackung erfolgen, die der Kunde gemäß dem Kaufvertrag der Ausrüstung aufzubewahren hat. Wenn der Kunde nicht über die Originalverpackung verfügt, stellt Cook spezifische Anweisungen

zu Verpackung und Versand bereit. Wenn der Kunde nicht mehr über die Originalverpackung verfügt, sendet Cook unter bestimmten Umständen dem Kunden eine Spezialverpackung, die den sicheren Versand an den Standort von Cook gewährleistet. Für diese Sonderverpackung werden dem Kunden Gebühren in Rechnung gestellt („Originalverpackung für Ausrüstung“). Versand- und Bearbeitungsgebühren gehen zu Lasten des Kunden, einschließlich der Kosten für den Versand der Originalverpackung für Ausrüstung. Die Auswahl des Transportunternehmens und die Vereinbarung des Versands der Ausrüstung zur Durchführung von Serviceleistungen an Cook obliegt dem Kunden. Nach Benachrichtigung durch Cook über den Abschluss der Serviceleistungen ist der Kunde für die Vereinbarung des Versands der Ausrüstung an den Standort des Kunden verantwortlich. Die Ausrüstung verbleibt zu jeder Zeit Eigentum des Kunden. Der Abschluss einer Transportversicherung für die Ausrüstung obliegt dem Kunden, der auch sämtliche Kosten hierfür trägt.

11. Verzögerungen. Cook haftet nicht für Verzögerungen bei der Bereitstellung von Serviceleistungen, die direkt oder indirekt durch Streiks, Arbeitskämpfe, Unruhen, Krieg, Brände, Einstürze, Überflutungen, Verzögerungen oder Ausfälle bei Netzbetreibern, nicht erfolgte Lieferungen an Cook, behördliche Beschlüsse oder Vorgaben oder, ohne Einschränkung des Vorhergehenden, alle anderen Verzögerungen verursacht werden, die Außerhalb der Kontrolle von Cook liegen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass Cook den Kunden in angemessener Frist über voraussichtliche Verzögerungen informiert.
12. Stornierung. Der Kunde kann Serviceleistungen bis zu achtundvierzig (48) Stunden vor dem geplanten Termin stornieren. Vereinbart der Kunde nicht innerhalb von zehn (10) Tagen einen neuen Termin, fällt eine Rücknahmegebühr in Höhe von €250 für sämtliche Ersatzteile an, die für die Ausrüstung des Kunden reserviert wurden.
13. Umweltschutz und Sicherheit. Cook ist erst zur Bereitstellung von Serviceleistungen verpflichtet, wenn der Kunde: (i) eine sichere, gefahrenfreie Umgebung unter Einhaltung sämtlicher behördlicher Bestimmungen und sämtlicher schriftlicher, von Cook bereitgestellter Vorgaben bietet, (ii) den Mitarbeitern von Cook vor Ort eine Liste der Chemikalien und/oder Gefahrenstoffe, mit denen diese eventuelle in Kontakt kommen können, sowie entsprechende Sicherheitsdatenblätter sowie die Sicherheitsverfahren des Kunden in schriftlicher Form bereitstellt, (iii) von Cook empfohlene Routinewartungen und Bedieneinstellungen vornimmt und (iv) gewährleistet, dass Cook-fremde Serviceleistungen durchgeführt werden und die Ausrüstung verwendet wird, wie in der entsprechenden Dokumentation beschrieben. Bevor der Kunde Ausrüstung an Cook sendet (z. B. zur Reparatur oder bei Rücksendung von Mietausrüstung) oder Cook Servicearbeiten an Ausrüstung durchführt, muss der Kunde Körperflüssigkeiten entfernen und Gefahrenzustände beseitigen, die Verletzungen oder Krankheiten verursachen können. Der Umgang mit sowie die Lagerung und Entsorgung von Abfallmaterialien obliegt dem Kunden, es sei denn, Cook ist gesetzlich zur Rücknahme der Materialien verpflichtet. Der Kunde ist auf eigene Kosten für Folgendes verantwortlich: (A) Kontrolle des Zugangs zu Standort und Ausrüstung sowie der gesamte Betrieb und die Einhaltung sämtlicher entsprechender

Protokolle sowie aller Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen, (B) Erhalt der erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen, einschließlich solcher zum Umgang mit und zur Erzeugung von radioaktiven Materialien, (C) Einhaltung von Außerbetriebnahme- und Entsorgungsbestimmungen am Standort und (D) Einhaltung von GMP und allen anwendbaren Bestimmungen.

14. Teile. Cook (i) empfiehlt die Verwendung von Teilen, deren Eignung für die Ausrüstung geprüft wurde, (ii) haftet nicht für die Qualität von Teilen, die der Kunde von Dritten erhalten hat, und (iii) kann die Funktionstüchtigkeit der Ausrüstung nicht gewährleisten, wenn Fremdteile verwendet wurden. Bestimmte Ausrüstung erkennt von Cook bereitgestelltes Zubehör und meldet das Vorhandensein von Drittanbieterzubehör. Cook haftet nicht für die Verwendung von Fremdprodukten und deren Folgen. Wenn an der Ausrüstung Änderungen durch andere Personen als den von Cook autorisierten Servicetechnikern vorgenommen werden oder Änderungen nicht den von Cook bereitgestellten Anweisungen für zulässige Reparaturen entsprechen, kann Cook die ordnungsgemäße Funktion und die Sicherheit der Ausrüstung nicht mehr garantieren. Folglich führt Cook an derart veränderter Ausrüstung weder vorbeugende Wartungsmaßnahmen noch Reparaturen durch.
15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich der Gültigkeit, des Aufbaus, der Kündigung und der Durchsetzung dieser Vereinbarung und dieser Geschäftsbedingungen unterliegen irischem Recht. Sie unterliegen weder dem Kollisionsrecht noch dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf. Der Gerichtsstand ist Irland. Die Parteien erkennen ihre persönliche Haftung vor diesem Gericht an und erklären sich mit dem entsprechenden Klagezustellungsverfahren einverstanden.

*Januar 2020*